

Staat und Recht im Imperialismus

Das Mitbestimmungs'-Urteil des Bundesverfassungsgerichts der BRD — eine Entscheidung zugunsten des Monopolkapitals

Prof. Dr. sc. KARL-HEINZ RÖDER,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Das Bundesverfassungsgericht der BRD hat mit seinem Urteil vom 1. März 1979 die Verfassungsbeschwerden von 29 Untemehmervverbänden, 9 großen Konzernen sowie der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, die §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1, 27, 29, 31 und 33 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) für grundgesetzwidrig zu erklären, zurückgewiesen und den Rechtssatz aufgestellt: „Die erweiterte Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 ist mit den Grundrechten der von dem Gesetz erfaßten Gesellschaften, der Anteilseigner und der Koalitionen der Arbeitgeber vereinbar.“¹

Hat sich das höchste Gericht der BRD damit zuungunsten der Konzerne und zugunsten der Gewerkschaften entschieden? Mitnichten! Das Urteil, das mit seiner 113 Seiten umfassenden Begründung nach Äußerungen der monopolkapitalistischen Presse „weit über das enge Feld der Mitbestimmung hinausreicht“² und Markierungspunkte gesetzt habe, „an denen sich das Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Zentrum orientieren“³ müsse, unterstreicht voll und ganz die Klassenfunktion des Bundesverfassungsgerichts der BRD. Dieses Gericht hat unter Vorsitz seines Präsidenten, des früheren CDU-Innenministers Ernst Benda, mit seinen spezifischen juristischen Mitteln in eine wichtige Frage der politischen Auseinandersetzung in der BRD im Interesse der Sicherung der Grundlagen des kapitalistischen Systems eingegriffen.

Bedeutung des Mitbestimmungsgesetzes und Ziel der Verfassungsbeschwerden

Wie ist zunächst das Mitbestimmungsgesetz selbst einzuschätzen, das nach langjährigen Diskussionen 1976 im Bundestag verabschiedet wurde?

Wie der Vorsitzende des DGB, H. O. Vetter, bereits nach der Verabschiedung des Gesetzes feststellte und nach dem Urteilspruch von Karlsruhe erneut unterstrich, ist dieses Gesetz weit von den gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen entfernt.⁴ Es sieht vor, daß in Kapitalgesellschaften mit mehr als 2 000 Beschäftigten Vertreter der „Arbeitnehmer“, der Angestellten und der leitenden Angestellten neben den „Anteilseignern“ Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben. Wird schon durch die Hereinnahme der „leitenden Angestellten“ der von den Gewerkschaften geforderten Parität in der Besetzung des Aufsichtsrats ein Riegel vorgeschoben, so erfolgt eine weitere Sicherung durch die Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ihm wird bei einer etwaigen Stimmengleichheit eine Zweitstimme zuerkannt, so daß, wie die Monopolverpresse befriedigt feststellt, auf jeden Fall „die Stimmenmehrheit der Anteilseigner garantiert“⁵ ist. Das Gesetz wurde daher auch mit 391 Stimmen gegen 22 Stimmen, d. h. mit der Zustimmung auch der großen Mehrheit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, verabschiedet. Wie der CDU-Vorsitzende Kohl erklärte, habe die CDU/CSU-Bundestagsfraktion „entschei-

dend dazu beigetragen, das Mitbestimmungsgesetz dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Unternehmer ... anzupassen“.⁶

Welches Ziel verfolgten die Untemehmervverbände und Konzerne dann aber mit ihrer Verfassungsbeschwerde?

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über die Vereinbarkeit von Gesetzen des Bundes oder der Länder mit dem Grundgesetz, der Verfassung der BRD. Ihm ist damit im politischen System der BRD die Funktion zugewiesen, Entscheidungen des Parlaments als des nach der Verfassung höchsten gesetzgebenden Organs nachträglich aufheben oder auf dem Wege der „Verfassungsauslegung“ verbindlich interpretieren zu können.⁷ Die herrschenden Kreise der BRD machen von der letzteren Möglichkeit besonders dann Gebrauch, wenn sie jede ihnen nicht genehme Auslegung von Gesetzen verhindern und ihre Klasseninteressen ausdrücklich bekräftigt sehen wollen. Nicht der formelle Urteilspruch, sondern die mit der Urteilsbegründung bezweckte „Festschreibung“ von Grundpositionen der Kapitaleigentümer sei „von den Klägern in erster Linie an visiert worden“⁸ heißt es zu den Zielen der Verfassungsbeschwerde der Untemehmervverbände und Konzerne zum Mitbestimmungsgesetz.

Die Untemehmervverbände und Konzerne hatten zur Begründung vorgetragen, dieses Gesetz beeinträchtige die Eigentumsrechte, die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft sowie die auf eine maximale Kapitalverwertung (spricht: Profiterzielung) gerichtete unternehmerische Tätigkeit. Mit der Verfassungsbeschwerde wollten sie erreichen, daß das Bundesverfassungsgericht durch einen Musterprozeß jede Einschränkung des „unternehmerisch genutzten Eigentums“ wie überhaupt der „unternehmerischen Tätigkeit“ als verfassungswidrig bezeichnet und damit weitere juristische Barrieren von „Verfassungsrang“ gegen eine wirksame Einflußnahme der Arbeiter auf betriebliche Entscheidungen errichtet.

Bekräftigung des uneingeschränkten Schutzes des kapitalistischen Privateigentums

Mit seinem Spruch zum Mitbestimmungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht Öen uneingeschränkten Schutz des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln durch den Staats- und Justizapparat der BRD bekräftigt. In der Urteilsbegründung wird der juristischen Rechtfertigung der Unantastbarkeit dieses Grundpfeilers des kapitalistischen Systems besonders breiter Raum gewidmet. Unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung wird unterstrichen, daß „die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des einzelnen“ einen „besonders ausgeprägten Schutz“ genießt. Der Schutz des kapitalistischen Privateigentums gehöre zu jenen Grundtatbeständen, die „die Verfassung in allem Wandel unverändert gewährleisten will“.⁹

In diesem Kontext sind auch die Aussagen über die „wirtschaftspolitische Neutralität“ des Grundgesetzes zu sehen, das „keine unmittelbare Festlegung und Gewährleistung einer bestimmten Wirtschaftsordnung“ enthalte. Das Bundesverfassungsgericht begründet damit seine Position, daß Regierung und Parlament jede Wirtschaftspolitik betreiben dürfen, sofern dabei „das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte“ beachtet werden. Da das Recht auf die Existenz, den Erwerb und die Mehrung des kapitalistischen Privateigentums und die daraus folgende Freiheit des Unternehmers zu den wichtigsten Grundrechten zählt, heißt das lediglich, daß sich jede Wirtschaftspolitik im Rahmen des kapitalistischen Systems zu halten